

Richtlinie Konsiliarfachärzte

Zielgruppe/betroffene Bereiche

Ärztinnen/Ärzte

Ziel/Zweck

Einheitliche Regelungen für das Dienstrecht der Ärztinnen/Ärzte

Regelung/Inhalt

Richtlinie Konsiliarfachärzte

für den Abschluss der Dienstverträge mit den in den Krankenanstalten des Landes Oberösterreich beschäftigten ständigen Konsiliarfachärztinnen/-ärzten.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für die in einem Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehenden und in einer Krankenanstalt des Landes Oberösterreich beschäftigten ständigen Konsiliarfachärztinnen/-ärzte.

§ 2 Anrechnung der Vordienstzeiten

Zeiten, die als Ärztin/Arzt in einer inländischen öffentlichen Krankenanstalt zurückgelegt wurden, sind sofern diese Zeiten die Voraussetzungen des § 8 Abs 2 Oö. GG 2001 nicht erfüllen oder das Höchstausmaß der Anrechnung nach § 8 Abs 2 Z 1 bis Z 5 Oö. GG 2001 erreicht wurde, nach § 8 Abs 4 Oö. GG 2001 voll anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten als Ärztin/Arzt in einer öffentlichen Krankenanstalt in einem Land, dessen Angehörigen Österreich aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern.

§ 3 Besoldung

- (1) Für Konsiliarfachärztinnen/-ärzte, die ab dem 01.07.2015 in den Oö. Landesdienst aufgenommen wurden sowie Konsiliarfachärztinnen/-ärzte, die vor dem 01.07.2015 in den Oö. Landesdienst aufgenommen wurden und eine schriftliche und unwiderrufliche Optionserklärung gemäß § 64 Abs 3 Oö. GG 2001 abgeben, gilt das Oö. Gehaltsgesetz (Oö. GG 2001) sowie die Oö. Einreichungsverordnung (Oö. EV), soweit in dieser Richtlinie nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die/der ständige Konsiliarfachärztin/-arzt wird in das Gesundheitsberufe-Schema gemäß § 48a Oö. GG 2001 in FA+ eingereiht.

- (3) Der/dem ständigen Konsiliarfachärztin/-arzt wird ein Grundeinkommen von € 57,40 pro Stunde garantiert, wodurch sämtliche Ansprüche aus der Tätigkeit als ständige/r Konsiliarfachärztin/-arzt, insbesondere der Monatsbezug sowie allfällige Arzthonorare im Sinne des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997 (Oö. KAG 1997) bereits abgegolten sind.
- (4) Abweichend davon erfolgt eine gesonderte Abgeltung von Rufbereitschaften analog den Bestimmungen des Anhangs der Spitalsärzte-Richtlinie.
- (5) Für unbedingt notwendige Fahrten mit dem eigenen PKW zwischen der Wohnung (Praxis, Dienststelle) und dem Landeskrankenhaus wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des amtlichen Kilometergeldes gewährt. Die Abgeltung dieser Fahrtkosten erfolgt monatlich im Nachhinein aufgrund der tatsächlich zurückgelegten Fahrtstrecke.

Die dafür notwendige Fahrtzeit wird unter Zugrundelegung einer Fahrtzeit von 1 Minute für 1 Kilometer Wegstrecke als Arbeitszeit abgegolten, wobei als Mindestmaß eine Pauschale in Höhe von derzeit € 248,50 brutto monatlich gebührt. Dieser Pauschale werden 60 Kilometer pro Woche zugrunde gelegt. Die darüber hinausgehende monatliche Kilometerleistung wird monatlich im Nachhinein abgerechnet.

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2020 in Kraft.